

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Künzelsau am 21.01.2025 folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Künzelsau vom 19.01.2021 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Dem Bürgermeister steht als Stellvertreter ein hauptamtlicher Erster Beigeordneter zur Seite.
- (2) Der Geschäftsbereich des Beigeordneten ist im Dezernatsverteilungsplan mit Geschäftskreis des Ersten Beigeordneten und Zuständigkeitsregelung geregelt. Die Abgrenzung des Geschäftskreises des Beigeordneten erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (3) Der Erste Beigeordnete ist ständiger allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters.
- (4) Neben dem Beigeordneten werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte weitere Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt, die diesen vertreten, wenn der Beigeordnete verhindert ist. Ihre Zahl und die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt der Gemeinderat.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

Künzelsau, 21. Januar 2025

Stefan Neumann, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Künzelsau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tag der Veröffentlichung: 24. Januar 2025